

- 5 3. Die Eidesformel läßt eine religiöse Bekräftigung nicht zu, so daß auch die religiös gebundenen Mitglieder des Staatsrates, wie etwa die Mitglieder der CDU, bei der Eidesleistung auf eine solche verzichten müssen. Das entspricht dem Charakter des sozialistischen Staates.
- 6 4. Nach § 4 Satz 2 der Geschäftsordnung von 1969² war der Eid unmittelbar nach der Wahl des Staatsrates auf der ersten Tagung der Volkskammer zu leisten. Die Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7.10.1974³ enthält eine entsprechende Bestimmung nicht mehr. Indessen ist es bei dieser Übung geblieben, so bei den konstituierenden Sitzungen der Volkskammer am 29.10.1974 (Neues Deutschland vom 30./31.10.1976) und am 25.6.1981 (Neues Deutschland vom 26.6.1981). Der Eid des Vorsitzenden des Staatsrates wird vom Präsidenten der Volkskammer abgenommen, der Eid der übrigen Mitglieder des Staatsrates von einem Mitglied des Präsidiums der Volkskammer, wenn — und das ist im allgemeinen der Fall — der Präsident der Volkskammer zu den Mitgliedern des Staatsrates (als Stellvertreter des Vorsitzenden) gehört. Mit der Eidesleistung treten die Mitglieder des Staatsrates ihr Amt an. Eine vorherige Amtsausübung wäre an sich unzulässig. Durch die unmittelbar nach der Wahl vorgenommene Vereidigung ist es praktisch nicht möglich, daß Amtshandlungen vor der Eidesleistung vorgenommen werden. Im übrigen wären wohl auch vor der Vereidigung vorgenommene Amtshandlungen trotz ihrer Unzulässigkeit nicht unwirksam.

2 GBl. I S. 21.

3 GBl. I S. 469.